



Straßenerhaltung 2026, Paket 3

Sanierung von Fahrbahndeckschichten

Baubeschreibung

Abkürzung/ Schreibweise	Bezeichnung	Abkürzung/ Schreibweise	Bezeichnung
AdB	Autobahn GmbH des Bundes	LV	Leistungsverzeichnis
AG	Auftraggeber	m	Meter
AID	Arbeitsstelle längerer Dauer	md	Meter x Tag
AK	Autobahnkreuz	MSÜ	Mittelstreifenüberfahrt
AkD	Arbeitsstelle kürzerer Dauer	MÜF bzw. MSÜ	Mittelstreifenüberfahren
AN	Auftragnehmer	NK	Netzknoten
AS	Anschlussstelle	OZ	Ordnungszahl
ASV	Amt für Straßenbau und Verkehr	RiFa bzw. RF	Richtungsfahrbahn
AzB-HB	Anlage zur Baubeschreibung	SE	Schutzeinrichtung(en)
BA	Bauabschnitt	SMA	Splittmastixasphalt
BASt	Bundesanstalt für Straßenwesen	Std	Stück x Tag
BSAG	Bremer Straßenbahn AG	UL	Unterlage
cm	Zentimeter	V	Geschwindigkeit
d	Tag (dies)	VrA	verkehrsrechtliche Anordnung
FR	Fahrtrichtung	VS	Verkehrssicherung
Kfz	Kraftfahrzeug	VZ	Verkehrszeichen
km	Kilometer	VZB	Verkehrszeichenbrücke(n)
LED	Light Emitting Diode	ZE	Zentraleinheit



Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Beschreibung der Bauleistung.....	3
1.1	Auszuführende Leistungen	3
1.2	Ausgeführte Vorarbeiten	11
1.3	Ausgeführte Leistungen	11
1.4	Gleichzeitig laufende Bauarbeiten	11
2.	Beschreibung der örtlichen Verhältnisse	11
2.1	Lage der Baustelle	11
2.2	Vorhandene öffentliche Verkehrswege	11
2.3	Zugänge, Zufahrten.....	12
2.4	Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen.....	12
2.5	Lager- und Arbeitsplätze	12
2.6	Gewässer	12
2.7	Baugrundverhältnisse.....	12
2.8	Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen	12
2.9	Zu schützende Bereiche und Objekte	12
2.10	Anlagen im Baubereich	12
2.11	Öffentlicher Verkehr im Baubereich	13
3.	Angaben zur Ausführung	13
3.1	Verkehrsführung, Verkehrssicherung.....	13
3.2	Bauablauf	19
3.3	Wasserhaltung	20
3.4	Bauehelfe	20
3.5	Stoffe, Bauteile	20
3.6	Abfälle.....	21
3.7	Winterbau	21
3.8	Beweissicherung	21
3.9	Sicherungsmaßnahmen	21
3.10	Belastungsannahmen (Brückenbau).....	21
3.11	Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren	21
3.12	Prüfungen	22
3.13	Zusammenfassende Angaben für die Erarbeitung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes (Sige-Plan):.....	22
4.	Ausführungsunterlagen.....	22
4.1	Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen	22
4.2	Vom Auftragnehmer erstellende bzw. zu beschaffende Ausführungsunterlagen	22
5.	Zusätzliche Technische und sonstige Technische Vertragsbedingungen	22

1. Allgemeine Beschreibung der Bauleistung

1.1 Auszuführende Leistungen

Siehe auch Anlage zur Baubeschreibung (AzB-HB).

1.1.1 Straßenbau

1.1.1.1 Zweck und Nutzung

Leistungen im Rahmen der Straßenerhaltung 2026, Paket 3.

Sanierung von bituminösen Fahrbahndeckschichten im Bereich von innerstädtischen Straßen, kleiner 1.500m².

Die Maßnahmen liegen verteilt im Bereich der Stadtteile Mitte, Östliche Vorstadt, Hemelingen, Osterholz und Oberneuland der Freien Hansestadt Bremen (s. Pkt 2.1). Im Weiteren sind stadtteilübergreifende Maßnahmen - auch in benachbarte Stadtteile - möglich.

1.1.1.2 Art und Umfang

Die Maßnahmen können in Anzahl und Lage nicht im Voraus hinreichend dargestellt werden. Der Arbeitsumfang richtet sich nach dem jeweiligen Schadensbild. Für die Kalkulation ist von einzelnen Baumaßnahmen mit einer Sanierungsfläche zwischen 300 m² und 1.500 m² auszugehen. Hierbei handelt es sich um die jeweilige zusammenhängende Abrechnungsfläche, auch bei Ausführung in Teilabschnitten (z. B. spurweises Bauen). Im Weiteren ist die Leistung im Teilbereich „Erstmalige Herstellung von Überfahrten in Betonbauweise“ etwa 2-mal auszuführen.

Die Arbeiten sind im urbanen Raum durchzuführen. Auf Grund der örtlichen Gegebenheiten (zum Teil beengte Verhältnisse, Verkehrsregelung, usw.) werden hinsichtlich der Ausführungsqualität und Baustellenorganisation besondere Anforderungen an den AN gestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei den Mengenangaben der einzelnen OZ im Leistungsverzeichnis nicht von einer zeitlich zusammenhängenden Ausführung auszugehen ist, d.h. es ist von Leistungserbringung in Teilabschnitten und Einzelflächen auszugehen.

Insbesondere während der Schulferien (Bremen) besteht das Erfordernis, dass **zwei** Einzelmaßnahmen im Teilbereich „Sanierung von Asphaltdeckschichten“ gleichzeitig auszuführen sind. Im Weiteren können Asphaltarbeiten auf verkehrsreichen Straßen und Kreuzungen auch an Samstagen und/ oder Sonntagen zur Ausführung gelangen.

Der Umfang der Leistungen umfasst im Wesentlichen folgende Teilbereiche:

- Planung und Umsetzung der Verkehrssicherungsarbeiten
- Sanierung von Asphaltdeckschichten
- Ausbau von Pflasterdeckschichten und Einbau eines Asphaltüberbaus
- Erstmalige Herstellung von Überfahrten in Betonbauweise
- Instandsetzung und kleinteilige Erneuerung von Entwässerungsrinnen (unter 25 m²)

Aufgrund des Umfanges der gesamten Arbeiten sind erhöhte Abstimmungen mit dem AG insbesondere für den Arbeitsablauf erforderlich.

1.1.1.3 Abstimmung und Erwirkung der Verkehrsbehördlichen Anordnung

Durch die Sanierungsmaßnahmen wird der Eingriff in die Verkehrsführung unvermeidbar. Die Verkehrssicherung für die Bauarbeiten ist vom AN zu stellen. Die Verkehrssicherung bedarf der verkehrsbehördlichen Anordnung, diese ist vom AN einzuholen.

Zur Beantragung einer Verkehrsbehördlichen Anordnung ist je nach Lage der Einzelmaßnahme ein recht unterschiedlicher zeitliche Vorlauf und Umfang der zu erstellenden Planungsunterlagen sowie der zu beteiligenden Behörden und ggf. der Bremer Straßenbahn AG (BSAG) erforderlich.

Die Anträge und Arbeitsstellen sind entsprechend dem technischen Standard nach den "Richtlinien zur verkehrsrechtlichen Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen" - Ausgabe 2021 (RSA 21) zu beantragen und einzurichten.

Weitere Angaben s. Pkt 3.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherung.

Verantwortlicher für die Verkehrssicherung (AN-VS): Es wird darauf hingewiesen, dass der AG nur den Einsatz von Personen bzw. Nachunternehmern zustimmt, die für die Planung, Abstimmung, Errichtung, Vorhaltung und Räumung von Verkehrssicherungsmaßnahmen einschlägige Erfahrungen im urbanen Umfeld vorweisen können.

Der Abruf einer Einzelbaumaßnahme (Maßnahme) beschränkt sich zunächst auf die Leistung „Verkehrssicherung längerer Dauer – Grundlagenermittlung, Vorplanung, Entwurfsplanung“.

Dieser Prozess besteht aus folgenden Einzelschritten:

1. Einweisung

Vor Beginn jeder Maßnahme erfolgt seitens des AG eine Einweisung im Rahmen einer Besichtigung der Örtlichkeit. Über jede Einweisung wird ein Vermerk vom AN gefertigt. Dieser Vermerk dient als Grundlage für die Planung der Verkehrssicherung und -führung und die Bauausführung.

Die Einweisung erfolgt spätestens 7 Tagen nach Abrufeingang.

Teilnehmer:

- Bauleitung des AN und AN-VS
- AG- örtl. Bauüberwachung und Erhaltungsbezirk, ggf. weitere Teilnehmende
- ggf. Verkehrsbehörde / Polizei
- ggf. Autobahn GmbH des Bundes (AdB)
- ggf. BSAG
- ggf. Feuerwehr, Ref. 21
- ggf. ASV, Ref. 31

Der Vermerk muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- Teilnehmer der Einweisung
- Datum
- Bezeichnung der Örtlichkeit
- Festgelegte Bauweisen
- Bezeichnung bei Festlegung von Materialsorten z.B. Asphaltmischgütern
- Rahmen der Vorplanung der Verkehrssicherung und -führung (incl. Umleitungen, Lichtsignalanlagen), sofern erforderlich und festgelegt
- Halteverbotszonen, sofern erforderlich und festgelegt

Spätestens in der Einweisung werden die zu beteiligende Behörden bekanntgegeben und festgelegt.

2. Freigabe Vermerk

Der AN hat den Vermerk „Einweisung“ dem AG zur Freigabe innerhalb einer Woche vorzulegen. Die ggf. erforderlichen Korrekturen bzw. Ergänzungen des AG sind umgehend aufzunehmen.

3. Vorplanung

Die konzeptionelle Vorplanung der Verkehrssicherung und -führung, ggf. mit Umleitung, ist unmittelbar nach Freigabe des Vermerks „Einweisung“ vom AN-VS auszuarbeiten und dem AG vorzulegen. Die prognostizierten Bauzeiten sind dabei anzugeben.

- Bei Betroffenheit von Bussen und/oder Straßenbahnen hat der Antragsteller sich mit den betroffenen Beförderungsunternehmen abzustimmen. E-Mail: b122@bsag.de



- Bei Arbeitsstellen im Einflussbereich von Lichtsignalanlagen (Radius 50 m inkl. Nebenanlagen) oder bei Einsatz transportabler Lichtsignalanlagen hat der Antragsteller sich mit dem ASV, Referat 31 abzustimmen. E-Mail: teamlsa@asv.bremen.de
- Bei Vollsperrungen ist die Abstimmung mit der Feuerwehr, Ref. 21 durchzuführen.
- Falls Autobahnanschlussstellen gesperrt werden sollen oder die Bedarfsumleitungen betroffen sind, ist mit der Autobahn GmbH des Bundes die Vorabstimmung durchzuführen.

4.A Zustimmung BSAG

Die Freigabe der BSAG zum Vorhaben, ist vom AN-VS auf Grundlage der Vorplanung zu erwirken. Auflagen bzw. Bedingungen der BSAG sind bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Sofern die Vorplanung anzupassen ist, ist der AG unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Kontaktdaten:

Bremer Straßenbahn AG
Flughafendamm 12
28199 Bremen
E-Mail: b122@bsag.de

4.B Zustimmung des ASV Ref. 31

Die Zustimmung des ASV Ref 31 zum Vorhaben, ist vom AN-VS auf Grundlage der Vorplanung zu erwirken. Auflagen bzw. Bedingungen des ASV sind bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Sofern die Vorplanung anzupassen ist, ist der AG unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Kontaktdaten:

Lichtsignalanlagen (Ampeln)
Teampostfach: teamlsa@asv.bremen.de
Zentrale Rufnummer: +49 421 361-16666
Fax: +49 421 361-10147

4.C Stellungnahme Feuerwehr Ref. 21

Bei **Vollsperrungen** ist von der Feuerwehr, Ref. 21 eine Stellungnahme einzuholen.

E-Mail: verkehrsmeldungen@feuerwehr.bremen.de

5. Vorabstimmung mit den Verkehrsbehörden

5.A Vorabstimmung mit der Baustellenkoordination

Liegt die Einzelbaumaßnahme im sogenannten Vorbehaltsstraßennetz der Stadtgemeinde Bremen oder betrifft es einen Abschnitt auf dem der öffentliche Personennahverkehr regelmäßig verkehrt so ist die Baustellenkoordination (BauKo) durch den AN-VS einzubinden. Im Ergebnis soll ein Zeitfenster für die Maßnahme abgesprochen werden. Grundlage ist die Vorplanung nebst Freigabe der BSAG und ggf. des Ref. 31 sowie ggf. die Stellungnahme der Feuerwehr (Ref. 21). Auflagen bzw. Bedingungen der BauKo sind bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Kontaktdaten:

Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung,
Referat 51 – Baustellenkoordination
Contrescarpe 72
28195 Bremen
per E-Mail: baustellenkoordination@bau.bremen.de
Betreff: Benennung Stadtteil / Straße

5.B Vorabstimmung mit der Polizei

Liegt die Einzelbaumaßnahme im untergeordneten Straßennetz oder ist diese im Vorbehaltsstraßennetz, jedoch ist die Fahrbahn nicht betroffen, so ist die Polizei als Verkehrsbehörde durch den AN-VS einzubinden.

Grundlage ist die Vorplanung und ggf. die Zustimmung des Ref 31 sowie ggf die Stellungnahme der Feuerwehr (Ref. 21).

Auflagen bzw. Bedingungen der Polizei sind bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.

5.C Vorabstimmung mit der Autobahn GmbH des Bundes (AdB)

Wenn eine Autobahnaus- oder -auffahrt an einer Autobahnanschlussstelle wegen einer Baumaßnahme gesperrt werden soll, so ist die Autobahn GmbH des Bundes durch den AN-VS einzubinden.

Wenn die Baumaßnahme auf einer Bedarfsumleitungstrecke der Autobahn liegt muss eine alternative Route gefunden werden und die Autobahn GmbH des Bundes ist zu informieren.

Kontaktdaten:

Die Autobahn GmbH des Bundes
Niederlassung Nordwest | Außenstelle Verden
Hamburger Straße 26
27283 Verden (Aller)
per E-Mail: verkehr.verden@autobahn.de

Die zuständige Autobahnmeisterei für die Autobahnen im Bremer Bereich ist die

Kontaktdaten:

AM Hemelingen
Kleine Marschstraße 32,
28309 Bremen
Telefon: 0421 / 435190,
per E-Mail: fu-now-am-ver-hemeligen@autobahn.de

6. Erstellung „Verkehrszeichenpläne (Entwurfsplanung)“

Durch den AN-VS sind Verkehrszeichenpläne als Entwurf (incl. Schleppkurven, ggf. incl. Umleitung, Halteverbotszonen und Lichtsignalanlagen) unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten auszuarbeiten.

7. Abstimmungsgespräch „Verkehrszeichenpläne (Entwurfsplanung)“

Die Verkehrszeichenpläne (Entwurf) sind mit der Straßenverkehrsbehörde abzustimmen (Termin im Hause ASV). Die Teilnahme AN-VS ist zwingend erforderlich. Der AG wird zum Termin einladen.

Über das Ergebnis wird ein Vermerk vom AN gefertigt. Der Vermerk ist dem AG zur Freigabe innerhalb einer Woche vorzulegen. Die ggf. erforderlichen Korrekturen bzw. Ergänzungen des AG sind umgehend aufzunehmen.

Die Planungsleistung ist damit abgeschlossen. Die Vergütung der Planungsleistung ist ausgeschlossen, wenn die Unmöglichkeit der Erwirkung der notwendigen Zustimmung der Verkehrsbehörden im Abstimmungsprozess auf die mangelhafte Leistung des AN zurückzuführen ist.

Nach positivem Abschluss des Abstimmungsprozesses bis Pkt.7 folgen weitere Schritte der Ausführungsplanung und der Antragstellung.

8. Erstellung der Verkehrszeichenpläne (Ausführungsplanung)

Auf Grundlage der Ergebnisse des Abstimmungsgespräch „Verkehrszeichenpläne (Entwurf)“, sind durch den AN-VS die Verkehrszeichenpläne (Ausführungsplanung), incl. Schleppkurven, ggf. incl. Umleitung, Halteverbotszonen, Lichtsignalanlagen und Signalzeitenpläne sowie unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten auszuarbeiten.

9. Antragstellung

Der Antrag (zur Sicherung einer Arbeitsstelle in Bremen) ist rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme durch den AN bzw. AN-VS an die jeweils zuständige Verkehrsbehörde zu richten.

Nachdem die Verkehrliche Anordnung vorliegt, erfolgt der Abruf der Bauleistung durch den AG.

Die Einzelbaumaßnahme ist termingerecht umzusetzen.

10. Bauzeitplan

Der benannte Bauleiter des AN trägt bis zum Abschluss der Maßnahme die Verantwortung über die Verkehrssicherungsmaßnahmen.

Zwei Wochen vor Beginn der Maßnahmen legt der AN dem AG einen verbindlichen Bauzeitplan über die Durchführung der Maßnahme vor. Der Bauzeitenplan dient dem AG für die Öffentlichkeitsarbeit.

11. Öffentlichkeitsarbeit

Die Öffentlichkeitsarbeit zur Maßnahme erfolgt durch den AG.

12. Wurfsendung

Alle Anwohner, die direkt von einer Maßnahme betroffen sind, werden auf Weisung des AG bzw. auf Anordnung der Verkehrsbehörde, 14 Tage vor Baubeginn mittels Wurfsendung darüber informiert. Die Vordrucke und die Inhalte werden rechtzeitig vom AG zur Verfügung gestellt. Die für die Anwohner relevanten Eckdaten und Kontaktdaten des AN, sind vom AN in der Wurfsendung anzugeben. Druck und Verteilung der Wurfsendung erfolgen nach Freigabe des AG durch den AN. Die Verteilung der Wurfsendung wird vergütet, der Druck ist in die Einheitspreise einzurechnen.

Die Verkehrsbehörde ist über das angedachte Datum der Verteilung in Kenntnis zu setzen.

13. Müllabfuhr

Sollten durch die Baumaßnahme der Müllabfuhrfahrzeuge nicht an die üblichen Abnahmestellen heranfahren können, so sind die Müllcontainer bzw. – Behälter zu einer gesonderten Sammelstelle termingerecht gebracht und nach Leerung wieder an die Grundstücke zurückgebracht werden. Diese Leistung wird gesondert vergütet.

1.1.2 Untergrund

In den Untergrund wird nicht eingegriffen.

1.1.3 Unterbau

Besondere Probleme hinsichtlich schlechter Unterbauverhältnisse sind bei der vorgegebenen Maßnahme nicht zu erwarten.

1.1.4 Entwässerung

Zur Optimierung der Entwässerung sind umfangreiche Bauleistungen erforderlich. Diese Arbeiten können sich über einzelne Teillängen wie auch über ganze Straßenzüge erstrecken.

Durch die Sanierung der Fahrbahn bleiben die Vorflutverhältnisse unverändert. Die vorhandene Entwässerung ist zu erhalten, eine Beschädigung ist zu vermeiden.

Die vorhandenen Rinnen und Bordanlagen sind grundsätzlich zu schützen.

Die Beseitigung etwaigen Tages-, Sicker- oder Oberflächenwassers, auch aus angrenzenden Bereichen und insbesondere bei starken Regenfällen, ist Sache des Auftragnehmers und wird als solche Nebenleistung nicht gesondert vergütet.

1.1.5 Ausstattung

1.1.5.1 Markierung

Vor Beginn der Fräsarbeiten ist die vorhandene Fahrbahnmarkierung aufzunehmen und ein Bestandsplan herzustellen, auf dessen Grundlage die Markierung nach Fertigstellung der Asphaltarbeiten hergestellt werden kann. Der Aufwand hierfür ist in die Einheitspreise der Markierung einzurechnen.

Breitstriche sind in einem Arbeitsgang herzustellen. Hierzu dürfen auch nicht mehrere Schmalstriche nebeneinandergelegt werden. Bei Einsatz von zwei Spritzpistolen ist die vertraglich festgelegte Nassfilmdecke über die gesamte Strichbreite gleichmäßig herzustellen.

Das Auftragen der Markierung erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Deckenarbeiten. Eine zusätzliche Verkehrssicherung wird nicht vergütet. Die Arbeiten sind in der bereits eingerichteten Baustelle durchzuführen, um zusätzliche Verkehrsbehinderungen auszuschließen.

Die Applikation der Gelbmarkierung auf der Weißmarkierung ist nicht zulässig, sofern dies nicht ausdrücklich in den Fahrbahnquerschnitten vorgegeben ist oder aufgrund beengter Verhältnisse unvermeidbar ist. In letzterem Fall ist die Lage der Markierung vor Applikation mit dem AG bzw. dessen örtlicher Bauüberwachung abzustimmen. Sofern die Applikation der gelben Markierung ohne zwingende Notwendigkeit und vorherige Abstimmung auf der Weißmarkierung erfolgt, haftet der AN für eventuelle Folgeschäden an der Weißmarkierung und muss diese nach erfolgter Demarkierung der Gelbmarkierung dem Ausgangszustand entsprechend auf seine Kosten wieder herstellen.

Demarkierte Folie ist am Tag der Demarkierung von der Baustelle zu entfernen. Eine Lagerung von demarkierter Folie innerhalb der Baustelle und generell im Straßenseitenraum ist nicht zulässig.

Gelöste Folie ist arbeitstäglich zu entfernen und nach Vorgabe der ZTV-SA zu ersetzen.

Die zu markierenden Flächen sind für die Applikation der gelben Folien vorzubereiten, d.h. diese sind ggf. zu reinigen und zu trocknen. Bei Erfordernis der Reinigung von nicht losem Schmutz und der Trocknung der Fahrbahn, d. h. bei Leistungen die gemäß ZTV-M'13 gesondert zu vergüten sind, ist der AG vorab zu informieren und der erforderliche Umfang vor Ausführung gemeinsam festzulegen.

Der Ersatz von zerstörten oder abhanden gekommenen gelben Folien wird nicht gesondert vergütet. Mehrkosten für das Nachkleben von Folien sind in die entsprechenden OZ mit einzurechnen. Der besonders hohe Verschleiß im Bereich der Baustellenzu- und -abfahrten ist einzukalkulieren. Der Mehraufwand bei der Applikation in den Verschwenkungs- und Überleitungsbereichen etc. wird nicht gesondert vergütet.

Die Fahrbahndecke darf bei der Demarkierung von Folie nicht beschädigt werden. Demarkierte Flächen müssen ebenflächig und bündig mit der angrenzenden Fahrbahnfläche sowie frei von Kantenbildung sein. Der Einsatz von Fräsen (Feinfräsen) sowie Wärmebehandlung zur Demarkierung von Folie sind nur nach vorheriger Zustimmung des AG zulässig.

Die frischen Markierungen sind gegen vorzeitiges Befahren vom Auftragnehmer zu sichern. Die Markierungsarbeiten sind innerhalb der Vollsperrung des Straßenbaus durchzuführen. Die Arbeiten sind entsprechend zu organisieren und zu koordinieren. Verschmutzungen der Fahrbahn mit Markierungsmaterialien sind ohne besondere Vergütung sofort zu beseitigen; der einwandfreie Strich ist wiederherzustellen. Demarkierungsfarben (schwarz/grau) oder andere Stoffe dürfen nicht verwendet werden.

1.1.5.2 Beschilderung

Die Bauausführung behindernde Beschilderung und Leitpfosten können vor Baubeginn in Absprache mit dem zuständigen Erhaltungsbezirk abgebaut, im Baustellenbereich gelagert und nach Beendigung der Bauarbeiten wieder aufgestellt werden.

Für die vom AN zu erstellenden Verkehrszeichenpläne sowie Sperr- und Umleitungspläne hat der AN die örtlichen Gegebenheiten zu überprüfen und einzubeziehen. Forderungen der Verkehrsbehörde und die sich

aus den verkehrsrechtlichen Abnahmen ergebenden Festlegungen sind zu berücksichtigen und einzuarbeiten.

Festlegungen zu Schriftgrößen in Ersatzwegweistafeln und sonstigen Hinweistafeln:

- | | | |
|--|---|--------------|
| • auf BAB | = | mind. 210 mm |
| • im Basisnetz, außerorts | = | mind. 140 mm |
| • im Basisnetz, innerorts | = | mind. 126 mm |
| • Reiter auf Überkopfbeschilderung | = | mind. 350 mm |
| • Reiter auf Bodenbeschilderung | = | mind. 210 mm |
| • Reiter auf sonst. Bodenbeschilderung | = | mind. 140 mm |

Kleinere Schriftgrößen sind nur nach vorheriger Zustimmung des AG zulässig.

Für alle aufzustellenden temporären Schilder ist vor Ausführung in der Örtlichkeit zu überprüfen, ob die Regelgrößen wegen beengter örtlicher Verhältnisse zur Freihaltung des Lichtraumprofils ggf. unterschritten werden müssen. Alle Ausführungen von den Regelmaßen sind vor Ausführung mit dem AG abzustimmen.

Die Schriftart ist gemäß RWB bzw. RWBA auszuführen. Im Regelfall ist die Mittelschrift anzuwenden. Die Verwendung von Engschrift ist nur bei beengten Verhältnissen und mit vorheriger Zustimmung des AG zulässig. Gleiches gilt für die Verwendung von Abkürzungen.

Die Grundsätze zur Gestaltung und Bemaßung von Schildertafeln gemäß RWB/RWBA sind zu beachten. Dies gilt ausdrücklich auch für die Einhaltung von Rand- und Zwischenabständen sowie für die Geometrie von Pfeilsymbolen, grafischen Symbolen etc..

Für Schildertafeln mit baustellenspezifischen Inhalten sind Musterzeichnungen zu erstellen und zu bemaßen (Mindestbemaßung: Gesamtgröße VZ, Schrifthöhen, Größe eingesetzte Verkehrszeichen). Vor Herstellung der Schildertafeln ist die Freigabe des AG einzuholen. Für die Freigabe sind mind. drei Werktage einzurechnen.

Die Verkehrszeichen sind für alle Verkehrsteilnehmer sichtbar aufzustellen. Sie dürfen nicht durch vorhandene Schilder, Gehölze etc. verdeckt werden. Die Aufstellorte sind ggf. in der Örtlichkeit entsprechend anzupassen. Ggf. sind die Schilder freizuschneiden; das Freischneiden in geringem Umfang (z.B. einzelne Äste) wird nicht gesondert vergütet und ist in die entsprechenden OZ des Leistungsverzeichnisses für die Einrichtung der Verkehrsführungen einzurechnen. Sollte das Freischneiden von Gehölzen in größerem Umfang erforderlich werden, ist der AG hierüber vorab mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf zu informieren (mind. 1 Woche vor Inbetriebnahme).

Hinweise zum Anpassen der vorh. Beschilderung (Verkehrszeichen, Verkehrslenkungsstafeln, Wegweiser und Überkopfbeschilderungen):

Die vorhandene Beschilderung ist durch mobile Auskreuzvorrichtungen an die geänderte Verkehrsführung anzupassen. Ein Abkleben der stationären Beschilderung mit Klebefolie ist nicht zulässig. Lediglich das Auskreuzen der eigenen Beschilderung des AN mit Folie ist zulässig. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind die Auskreuzvorrichtungen wieder zu entfernen.

Es sind mobile Auskreuzvorrichtungen aus Kunststoff oder Metall gefordert. Diese müssen mit Folie RA3 beklebt sein.

Die Breite von Auskreuzvorrichtungen muss betragen:

- Verkehrszeichen bis 3 m² = 75 mm
- Verkehrszeichen über 3 m² = 100 mm

Der AN haftet für jegliche Schäden an Verkehrszeichen und Tafeln, die durch unsachgemäßes Abdecken oder Auskreuzen entstehen. Bei Auskreuzung von Überkopfbeschilderung darf das Lichtraumprofil nicht eingeschränkt werden, d.h. Befestigungen von Auskreuzvorrichtungen von der unteren Seite des Schildes her sind nicht zulässig.

1.1.6 Brückenbau

Entfällt

1.1.7 Landschaftsbau, - Holzeinschlags- und Beräumungsarbeiten

Entfällt

1.1.8 Auftraggeberaufgaben nach Baustellenverordnung

1.1.8.1 Vorankündigung

Die Erstellung und Übersendung der Vorankündigung an das zuständige Gewerbeaufsichtsamt, wird durch den vom AG eingesetzten SiGe-Koordinator (SiGeKo) veranlasst. Hierzu hat der AN unverzüglich nach Auftragserteilung die vom SiGeKo geforderten Angaben (Einsatz von Nachunternehmern etc.) schriftlich mitzuteilen. Dies hat bis spätestens 3 Kalendertage nach Auftragserteilung zu erfolgen.

1.1.8.2 Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellen und anpassen

Für die Anpassung des SiGe-Planes an die Ausführungsphase ist dem AG mit dem Bauzeitplan ein Baustelleneinrichtungsplan mit Erläuterung des Bauablaufes zu übergeben. Der AG leitet die Unterlagen an den SiGeKo weiter.

Der AN hat weiterhin die folgenden Angaben schriftlich mitzuteilen:

- voraussichtliche Höchstzahl der gleichzeitig Beschäftigten auf der Baustelle
- voraussichtliche Zahl der Arbeitgeber
- voraussichtliche Zahl der Unternehmer ohne Beschäftigte
- bereits ausgewählte Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte

Eine gesonderte Vergütung erfolgt hierfür nicht.

1.1.8.3 Unterlagen nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 Baustellenverordnung erstellen und anpassen

Der AG wird für mögliche Arbeiten an der baulichen Anlage eine Unterlage mit den zu berücksichtigenden Angaben zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz zusammenstellen.

Der AN hat innerhalb von 3 Kalendertagen nach Aufforderung die vom AG benötigten Angaben schriftlich einzureichen. Hierzu gehören Bauzeitenpläne, Angaben zu Nachunternehmern usw.

Eine gesonderte Vergütung erfolgt hierfür nicht.

1.1.8.4 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator während der Ausführung des Bauvorhabens stellen

Gemäß der „Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen („BaustellV, §3“) wird vom AG ein SiGeKo beauftragt.

Der SiGeKo ist im Rahmen der BaustellV nicht für die Kontrolle und Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften, der sonstigen für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung geltenden Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und Durchführungsanweisungen verantwortlich. Die Einhaltung dieser Vorschriften liegt ausschließlich in der Verantwortung des AN.

Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen, die sich aus §§ 2(1) und 5 BaustellV, dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan und der Tätigkeit des SiGeKo ergeben, sind Nebenleistungen im Sinne der VOB/C, ATV-DIN 18299.

Baubehinderungsanzeigen des AN infolge der Tätigkeiten des SiGeKo nach § 3(3) BaustellV werden nicht anerkannt. Eine gesonderte Vergütung für die Zusammenarbeit des AN mit der SiGeKo zur Umsetzung der Baustellenverordnung erfolgt nicht.

Erstmalig auf der Baustelle eingesetztes Personal des AN und das von Nachunternehmern ist vor Beginn der Arbeiten über die besonderen Bedingungen auf der Baustelle durch ihren Aufsichtsführenden zu unterweisen. Die Unterweisungsbestätigungen (schriftlich) aller Arbeitnehmer über die Unfallverhütungsvorschriften sind auf der Baustelle vorzuhalten und auf Verlangen dem AG und dem SiGeKo vorzulegen. Außerdem sind Nachweise über die Sachkundigen- und Sachverständigenprüfung von

Maschinen und Geräten auf der Baustelle vorzuhalten und auf Verlangen dem AG und dem SiGeKo vorzulegen.

Sämtliche Mitarbeiter bzw. Arbeitskräfte haben auf der Baustelle ihre persönliche Schutzausrüstung bestehend aus Sicherheitsschuhen, Warnkleidung und ggf. Schutzhelm zu tragen. Bei Zuwiderhandlung erfolgt sofortiger Verweis von der Baustelle ohne, dass hieraus irgendwelche Schadensersatzansprüche abgeleitet werden können.

Am Baubüro des AN ist eine wetterfeste Informationstafel (Abmessung ca. 60 x 100 cm) für den Alarmplan bzw. für Anordnungen des SiGeKo aufzustellen. Die Kosten hierfür sowie für Vor- und Unterhaltung und den Abbau der Informationstafel werden nicht gesondert vergütet.

1.2 Ausgeführte Vorarbeiten

1.2.1 Beweissicherung

Es sind keine Beweissicherungsarbeiten als Vorarbeiten durchgeführt worden.

1.2.2 Vermessung

Es liegen keine Vermessungsunterlagen vor.

1.2.3 Kampfmittelbeseitigung

Entfällt

1.3 Ausgeführte Leistungen

Entfällt

1.4 Gleichzeitig laufende Bauarbeiten

Folgende Arbeiten (durch Dritte) sind vorgesehen:

- Arbeiten der Leitungsträger
- Straßenerhaltungsarbeiten des ASV (Erhaltungsbezirk sowie Straßenbauleistungen, welche nicht Hauptbestandteil der ausgeschriebenen Leistungen sind)
- Schleifenwiederherstellung
- Transportleistungen durch Dritte

Zur Koordinierung der Arbeiten aller am Bau Beteiligten ist der AN (Bauleiter/weisungsbefugter Stellvertreter des AN) zur Teilnahme an bedarfsgerecht stattfindenden Baustellenbesprechungen vor Ort im Baubüro des AG verpflichtet. Dieser Aufwand wird nicht gesondert vergütet.

2. Beschreibung der örtlichen Verhältnisse

2.1 Lage der Baustelle

Die Maßnahmen liegen verteilt im Bereich der Stadtteile Mitte, Östliche Vorstadt, Hemelingen, Osterholz und Oberneuland der Freien Hansestadt Bremen.

2.2 Vorhandene öffentliche Verkehrswege

Siehe Anlage zur Baubeschreibung (AzB-HB).

2.3 Zugänge, Zufahrten

Keine Angaben

2.4 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

Siehe Anlage zur Baubeschreibung (AzB-HB).

2.5 Lager- und Arbeitsplätze

Siehe Anlage zur Baubeschreibung (AzB-HB).

2.6 Gewässer

Keine Angaben

2.7 Baugrundverhältnisse

Besondere Probleme hinsichtlich schlechter Untergrundverhältnisse sind nicht zu erwarten.

2.8 Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen

Ablagerungsstellen werden vom AG nicht bereitgestellt.

2.9 Zu schützende Bereiche und Objekte

Vorhandener Bewuchs einschließlich Baumwurzeln ist entsprechend der gesetzlichen Vorschriften zu schonen bzw. zu schützen. Siehe auch Anlage zur Baubeschreibung (AzB-HB) Anhang 5.

Baugeräte: Alle Maschinen und Geräte müssen insbesondere gemäß §3 32.BImSchV mit der entsprechenden CE- Kennzeichnung und der Angabe des garantierten Schalleistungspegels (LWA) versehen sein und zu jedem Gerät und jeder Maschine muss die Kopie der EG- Konformitätserklärung nach Art. 8 Abs. 1 RL 2000/14/EG und nach §3(1) Satz 5 der BImSchV beigelegt sein. Die LWA - Angabe muss ordnungskonform „sichtbar, lesbar und dauerhaft haltbar“ an jedem Gerät und jeder Maschine angebracht sein. Maschinen, Geräte und Fahrzeuge, die nicht dem Anwendungsbereich der 32.BImSchV unterfallen, müssen anderweitig als „lärmarm“ (z.B. „Blauer Engel – weil lärmarm“) zertifiziert sein, damit sie auf der Baustelle verwendet werden dürfen.

Straßenausstattung: Die neben der Trasse, innerhalb der Baustelle sowie im Basisnetz befindlichen Anlagen bzw. Straßenausstattungen (z.B. Einfriedungen, Schutzplanken, Leitpfosten, Bauwerke, Freileitungen, Lichtsignalanlagen, Verkehrssicherungseinrichtungen, Beschilderung, Beleuchtungsmasten u.ä.) und vorhandene Fahrbahnmarkierungen sind durch den AN vor Beschädigungen zu schützen. Erschwernisse bzw. Behinderungen durch das Vorhandensein dieser Anlagen/ Ausstattungen werden nicht gesondert vergütet. Gleiches gilt für den vorhandenen Bewuchs neben der Fahrbahn.

2.10 Anlagen im Baubereich

Bei der Bauausführung sind vom AN folgende Kriterien zu beachten:

- Handschachtung im Bereich erdverlegter Ver- und Entsorgungsleitungen
- Einhaltung von Sicherheitsabständen und Sicherungsmaßnahmen gemäß den geltenden Vorschriften
- Keine Beeinträchtigung der Standsicherheit von Freileitungsmasten
- Einhalten des Mindestabstandes bei Einsatz von Maschinen

Für evtl. Schäden, auch gegenüber Dritten, haftet allein der AN.

2.11 Öffentlicher Verkehr im Baubereich

Für die Grundstücksanlieger im Bereich der Baustellen muss in jedem Baustadium die Möglichkeit bestehen, ungehindert zu ihren Grundstücken zu gelangen. Gegebenenfalls sind provisorische Maßnahmen zu diesem Zweck vom AN durchzuführen und solange erforderlich, zu unterhalten. Insbesondere wird auf die Gewerbetreibenden mit Publikumsverkehr hingewiesen. Die notwendigen Informationen und Abstimmungen mit den Grundstücksanliegern haben durch den AN zu erfolgen. Die örtliche Bauüberwachung ist davon zu unterrichten.

Verkehrsführung „Vollsperrung BSAG frei“

Es wird darauf hingewiesen, dass einzelnen Baumaßnahmen nur unter der Bedingung zur Ausführung kommen können, wenn eine Durchfahrtsbreite für den ÖPNV von 3,0 m durch den Baustellenbereich gewährleistet wird.

Die Aufwendungen hierzu, insbesondere Behinderungen und Arbeitsunterbrechungen, sind in die entsprechende OZ einzurechnen.

3. Angaben zur Ausführung

3.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherung

3.1.1 Allgemeines

Grundsätzlich hat der Auftragnehmer alle für die Sicherheit der Arbeiten und des fließenden Verkehrs erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Für die Sicherung des Verkehrs auf öffentlichen Straßen und Wegen sind die Bestimmungen der Straßengesetze und der StVO maßgebend.

Die Absicherung der Arbeitsstellen erfolgt nach den „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA 21)“ sowie den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen (ZTV-SA 97)“. Die zugehörigen Technischen Lieferbedingungen (TL) in der aktuellen Version sind zu beachten.

Neben den o.g. Richtlinien sind Weisungen des AG und dessen örtlicher Bauüberwachung zu beachten.

Für alle Unfälle, die auf eine unsachgemäße Verkehrssicherung zurückzuführen sind, haftet der Auftragnehmer.

Die Eigensicherung des AN zum Herstellen, Umbauen und Abbauen der Verkehrsführungen und der Sperrungen und Umleitungsbeschilderungen einschließlich Beschilderungen und Markierungs- und Demarkierungsarbeiten etc. ist in den entsprechenden Leistungspositionen für die auszuführenden Leistungen enthalten. Gleiches gilt für alle erforderlichen Verkehrssicherungsarbeiten für Wartungs-, Unterhaltungs-, Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten.

Die erforderlichen Verkehrssicherungen für Arbeitsstellen kürzerer Dauer (AkD) sind nach Vorgaben der RSA zu planen, zu beantragen und auszuführen. Auf Anforderung sind für AkD gesonderte ortsspezifische Verkehrszeichenpläne zu erstellen.

Der AN haftet für die jederzeitige Funktionsfähigkeit der Verkehrssicherungseinrichtung; Ersatzeinrichtungen sind im erforderlichen Umfang bereitzuhalten. Die Einrichtungen der Verkehrssicherung sind bei Verschmutzung umgehend zu reinigen. **Durch Unfälle beschädigte Teile sind unverzüglich zu ersetzen. Mit den Arbeiten zur Schadensbeseitigung ist spätestens innerhalb von 60 Minuten nach Schadensfeststellung bzw. nach Aufforderung zu beginnen.** Hierfür erforderliches Personal, Fahrzeuge, Geräte, Reparaturmaterial etc. muss innerhalb dieses Zeitfensters vor Ort sein, um vor Ort mit den Arbeiten zur Schadensbeseitigung beginnen zu können.

Der AN ist verpflichtet mit dem AG, der BauKo, der Verkehrsbehörde, der BSAG und den sonstigen Vertragspartnern des AG Abstimmungen zu treffen, um gegenseitige Behinderungen zu verhindern.

Die Verkehrssicherungsarbeiten sind durch den AN durchzuführen. Der AN hat hierfür alle erforderlichen Genehmigungen einzuholen.

Der öffentliche Verkehr ist während der gesamten Dauer der auszuführenden Arbeiten im in der verkehrsrechtlichen Anordnung festgelegten Umfang aufrecht zu erhalten. Für die Sicherung der Arbeitsstelle ist der AN verantwortlich.

Behinderungen und Arbeitsunterbrechungen, mit denen aufgrund der örtlichen Verhältnisse und der Vorgaben bzgl. der Verkehrssicherungsarbeiten zu rechnen ist, sind einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

Die erforderlichen Verkehrssicherungsmaßnahmen sind abhängig vom Umfang und Lage der jeweiligen Maßnahme. Bei der Kalkulation ist davon auszugehen, dass die Verkehrssicherungen jeweils in Anlehnung an Regelpläne der RSA 21, unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten, für die jeweilige Maßnahme angepasst, zu erfolgen hat.

Die Verkehrsführung für die Arbeiten ist vom AN zu stellen. Die Verkehrssicherung bedarf der verkehrsbehördlichen Anordnung, diese ist vom AN einzuholen.

In der Stadtgemeinde Bremen wird vor allem in Abhängigkeit von der Lage der Baustelle die Genehmigung von folgenden Behörden erteilt:

- a) Amt für Straßen und Verkehr – Baustellenkoordination – s. Pkt 3.1.2
- b) Polizei Bremen – s. Pkt 3.1.3
- c) Autobahn GmbH des Bundes bzw. Autobahnmeisterei – s. Pkt 3.1.4
- d) Ordnungsamt – s. Pkt 3.1.5

3.1.1.1 Hinweis zur Vergütung:

Das **Vorhalten von Verkehrssicherungseinrichtungen** im Ganzen oder abschnittsweise beginnt mit dem vereinbarten Termin des Endes des Aufbaus und endet mit dem vereinbarten Termin des Beginns des Abbaus. Die Dauer des Vorhaltens wird durch vereinbarte Umbauten nicht unterbrochen.

Es wird gesondert auf die Abrechnungseinheit für die Vorhaltung der Verkehrseinrichtungen hingewiesen:

$$\text{Std} = \text{Stück} \times \text{Tage!}$$

3.1.2 a) Amt für Straßen und Verkehr (Baustellenkoordination)

Das Amt für Straßen und Verkehr erteilt Arbeitsstellengenehmigungen im sogenannten Vorbehaltsstraßennetz der Stadtgemeinde Bremen.

Zum Vorbehaltsnetz gehören:

- namentlich aufgeführte Straßenliste gemäß dem Auszug aus dem Gesetzesblatt der Freien Hansestadt Bremen (s. Anlage Verkehrssicherung, Seite 1-2).
- alle Straßenabschnitte, auf denen der öffentliche Personennahverkehr regelmäßig verkehrt.

Anträge auf Sicherung von Arbeitsstellen sind **bei der Baustellenkoordination** zu stellen.

Die Vorlaufzeiten für die zeitliche und inhaltliche Prüfung des Antrags belaufen sich auf mindestens:

- grundsätzlich 2 Wochen
- 3 Wochen bei Umleitungsmaßnahmen
- 6 Wochen bei Änderungen an Lichtsignalanlagen.

Zur Prüfung des Antrags sind folgende Unterlagen einzureichen:

- ein vollständig ausgefüllter Antrag sowie
- genehmigungsfähige Verkehrszeichenpläne, der Örtlichkeit entsprechend im Maßstab 1:500 oder - sofern für Örtlichkeit ausreichend - Regelpläne
- ggf. erforderliche Umleitungspläne
- ggf. Zustimmung des ASV, Referat 31
 - Bei Arbeitsstellen im Einflussbereich von Lichtsignalanlagen (Radius 50 Meter inkl. Nebenanlagen) oder bei Einsatz transportabler Lichtsignalanlagen hat der Antragsteller sich vorab mit dem ASV, Referat 31, abzustimmen (teamlsa@asv.bremen.de). Sofern durch das ASV, Referat 31, eine lichtsignaltechnische Betroffenheit festgestellt wird, ist dem Antrag zusätzlich die Anlage LSA (s. Anlage Verkehrssicherung, Seite 8-9) vollständig ausgefüllt beizufügen. Bei Einsatz von

transportablen Lichtsignalanlagen ist die Anlage LSA grundsätzlich vollständig ausgefüllt beizufügen. Die Zustimmung des ASV, Referat 31, ist dem Antrag beizufügen.

- ggf. Zustimmung der BSAG
- ggf. Stellungnahme der Feuerwehr, Referat 21
 - Bei Vollsperrungen ist eine Stellungnahme der Feuerwehr, Ref. 21 dem Antrag beizufügen. verkehrsmeldungen@feuerwehr.bremen.de
- Nachweis des verantwortlichen Bauleiters über die erforderlichen Fachkenntnisse nach dem "Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung an Arbeitsstellen an Straßen" (MVAS)

Die Baustellenkoordination prüft, ob und inwieweit Arbeitsstellen mit Vollsperrungen der Straße mit dem Jahresarbeitsprogramm zu vereinbaren sind. Derartige Anträge sind rechtzeitig im Voraus zu stellen.

- Bei bereits erteilten Dauer- oder Jahresgenehmigungen ist die Aufnahme von Arbeiten mindestens 3 Werktage vor Beginn bei der Baustellenkoordination anzuzeigen. Änderungen gegenüber der angeordneten Sicherung ist mithilfe des „Änderungsantrags“ zu beantragen.

Antragsformular an die Baustellenkoordination (s. Anlage Verkehrssicherung, Seite 3-6).

Zuständigkeit

Fragen zum Antrag auf Arbeitsstellensicherung sind je nach dem betroffenen Stadtteil an folgende Ansprechpartner(in) zu richten.

Mitte Tel.: +49 421 361 - 2 13 06	Östliche Vorstadt Tel.: +49 421 361 - 1 46 23	Hemelingen Tel.: +49 421 361 - 1 46 82
Osterholz Tel.: +49 421 361 - 69 43	Oberneuland Tel.: +49 421 361 - 1 05 53	

3.1.3 b) Polizei

Die Polizei Bremen erteilt Genehmigungen für:

- alle Arbeitsstellen in allen anderen Straßen (sog. untergeordnetes Straßennetz)
- Arbeitsstellen im Vorbehaltsnetz, sofern die Fahrbahn nicht betroffen ist (z. B. ausschließlich Geh- und/oder Radweg auf einer Hauptstraße betroffen).

Für den Antrag benötigte Unterlagen:

- ein vollständig ausgefüllter Antrag
- genehmigungsfähige Verkehrszeichenpläne/Regelpläne
- ggf. erforderliche Umleitungspläne
- ggf. Zustimmung des ASV, Referat 31
- ggf. Stellungnahme der Feuerwehr, Referat 21
- Nachweis des verantwortlichen Bauleiters über die erforderlichen Fachkenntnisse nach dem "Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung an Arbeitsstellen an Straßen" (MVAS)

Antragsfristen:

Anträge für Vollsperrungen von Fahrbahnen in der Zuständigkeit der Unteren Straßenverkehrsbehörde Polizei Bremen, sind grundsätzlich mindestens drei Wochen vor beantragtem Arbeitsbeginn zu stellen. Bei notwendigen Änderungen an bestehenden Lichtsignalanlagen mindestens sechs Wochen vor Arbeitsbeginn.

Änderungsanträge und Verlängerungsanträge sind mindestens fünf Werktage vor geplantem Wirkungseintritt mit einer aussagekräftigen Begründung zu stellen.

Die Vorlaufzeiten beginnen erst, wenn ein genehmigungsfähiger Antrag vorliegt und alle weiteren notwendigen Unterlagen (z.B. MVAS-Nachweis, Verkehrszeichenplan, Umleitungsplan usw.) eingereicht wurden.

Ein Anspruch auf Genehmigung nach Ablauf der Vorlaufzeit besteht nicht.

Verbindliche Fristen für sämtliche Antragsarten ab 01.02.2026

- **1 Woche** für Anträge ohne Haltverbote, Verlängerungen und Änderungen bereits bestehender verkehrsrechtlicher Anordnungen.
- **2 Wochen** für Anträge mit Haltverboten, Umzüge, Sondernutzungen (inklusive Gerüste) und Anträge mit zwingender Beteiligung von sonstigen Behörden, Interessenverbänden sowie der BSAG.
- **3 Wochen** für Vollsperrungen und Anträge mit mehreren Bauabschnitten inklusive Wanderbaustellen.
- **6 Wochen** für Anträge mit Bau-LSA oder Bestands-LSA Betroffenheit.

Antragsformular an die Polizei ist als Anlage beigelegt (s. Anlage Verkehrssicherung, Seite 7).

Zuständigkeiten

Alle oben beschriebenen Antragsformen, die die Zuständigkeit der Polizei tangieren, sind zeitgerecht an das zuständige Sammelpostfach der Verkehrssachbearbeitung der Polizei Bremen zu senden.

Bremen	Ortsteile	E-Mail
Mitte	Bremer Innenstadt, Ostertor, Bahnhof, Östliche Vorstadt, Steintor, Bürgerweide einschl. Messe	E5-VS@polizei.bremen.de
Ost	Arbergen, Blockdiek, Borgfeld, Bürgerpark, Gartenstadt Vahr, Gete, Hastedt, Hemelingen, Horn-Lehe, Mahndorf, Oberneuland, Osterholz, Radio Bremen, Schwachhausen, Sebaldsbrück, Tenever, Timmersloh, Universität, Vahr	E6-VS@polizei.bremen.de

Anträge, die postalisch versendet werden, sind an folgende Anschrift zu richten:

Polizei Bremen
Direktion Einsatz
Abteilung Verkehr
E30 / Führungsgruppe
Niedersachsendamm 67-69
28201 Bremen

3.1.4 c) Autobahn GmbH des Bundes

- Wenn eine Autobahnaus- oder -auffahrt an einer Autobahnanschlussstelle wegen einer Baumaßnahme gesperrt werden soll, so ist der Antrag an die Autobahn GmbH des Bundes zu richten.
- Wenn die Baumaßnahme auf einer Bedarfsumleitungstrecke der Autobahn liegt muss eine alternative Route gefunden werden und die Autobahn GmbH des Bundes ist zu informieren.

Die Anträge auf verkehrsrechtliche Anordnung sind bei den jeweils zuständigen Verkehrsbehörden der BAB zu stellen. Anordnende Verkehrsbehörde für die BAB ist die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordwest, Außenstelle Verden - - Funktionale Straßenbaubehörde, die zuständige Autobahnmeisterei ist die AM Hemelingen.

Die Anträge sind vollständig ausgefüllt und mit Unterschriften sowie allen erforderlichen Unterlagen über das Funktionspostfach verkehr.verden@autobahn.de an die Funktionale Straßenbaubehörde zu übermitteln. Auf die Hinweise im Antragsformular wird verwiesen.

Antragsformular an die ist als Anlage beigelegt (s. Anlage Verkehrssicherung, Seite 10-11).

Der ausgefüllte Antrag für die Anordnung der Verkehrsführungspläne für Arbeitsstellen längerer Dauer sowie für Vollsperrungen, Sperrung von Anschlussstellen und Rastanlagen ist als EXCEL-Datei per E-Mail an folgende Mailadresse zu senden: verkehr.verden@autobahn.de.

Der ausgefüllte Antrag für die Anordnung der Arbeitsstellen kürzerer Dauer ist als EXCEL-Datei per E-Mail an die zuständige Autobahnmeisterei zu senden: fu-now-am-ver-hemelingen@autobahn.de

Das Einreichen des Antrages ist zwingend mit folgenden Vorlaufzeiten zu beantragen:

- mind. 14 Tage bei Sperrmaßnahmen

- mind. 4 Wochen bei Umleitungsmaßnahmen

Die vorgenannten Zeiten beginnen bei Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen einschl. genehmigungsfähiger Verkehrszeichenpläne und ggf. Umleitungspläne.

Bei erforderlichen Änderungen der Anordnung ist grundsätzlich ein neuer Antrag zu stellen.

Zur Bearbeitung eines Antrages muss ein Nachweis gem. MVAS-99 für Autobahnen vorliegen!

Bei Beantragung ist eine Einsatzplanung für die erforderlichen AkD einzureichen. Diese Einsatzplanung ist Grundvoraussetzung für die Erteilung der Anordnung!

Allgemeine Auflagen der verkehrsrechtlichen Anordnung (BAB):

- 1) Diese Verkehrsrechtliche Anordnung (VrA) gilt für alle vom Adressaten der VrA, von der bauausführenden Firma auf der Arbeitsstelle eingesetzten Personen sowie die von dort eingesetzten Nachunternehmer und Zulieferer.
- 2) Es ist durch den Adressaten der VrA sicher zu stellen, dass der o.g. berechnete Personenkreis die Verkehrsrechtliche Anordnung sowie die genehmigten Verkehrszeichenpläne ausgehändigt bzw. übergeben bekommt, um diese – ihrer Verpflichtung entsprechend – auf der Baustelle bereithalten und der Funktionalen Straßenbaubehörde, dem Straßenbulasträger, deren Vertretern oder der Polizei auf Verlangen vorzeigen zu können.
- 3) **Der endgültige Termin** (Datum und Uhrzeit) der Verkehrsbeschränkung ist mit der zuständigen Polizeidienststelle(n) und der zuständigen Autobahnmeisterei(en) rechtzeitig – **mindestens 24 h vor Beginn der Verkehrsbeschränkung/-en – abzustimmen.**
- 4) Der Adressat der VrA bzw. der o.g. berechnete Personenkreis hat sich **unmittelbar vor Beginn der Verkehrsbeschränkung bei der VTZ Hannover / Bremen unter der Tel.-Nr. +49 511 12357100 sowie der Autobahnmeisterei(en)** unter Benennung der Nummer der Verkehrsrechtlichen Anordnung anzumelden. Arbeiten in Bremen sind des Weiteren unmittelbar vor Beginn bei der Verkehrsbereitschaft der Polizei Bremen, Tel: 0421 / 362 14850 anzumelden.
- 5) Die VTZ, Polizei und Autobahnmeisterei(en) haben das Recht, die Arbeiten des Adressaten der VrA bzw. des o.g. berechtigten Personenkreises wegen ungünstiger Verkehrslage oder ungünstiger Wetterlage abzulehnen bzw. jederzeit abubrechen.
- 6) **Das Ende der Verkehrsbeschränkung** ist der VTZ und der/den Autobahnmeistereien durch den Adressaten der VrA bzw. dem o.g. berechtigten Personenkreis **mitzuteilen.**
- 7) Zusätzliche Verkehrsrechtliche Anordnungen sowie nachträgliche Änderungen können jederzeit von der Funktionalen Straßenbaubehörde oder den zuständigen Polizeidienststellen genehmigt bzw. angeordnet werden, wenn die Voraussetzungen nach § 44 Abs. 2 StVO vorliegen.
- 8) Zuwiderhandlungen stellen Ordnungswidrigkeiten nach § 49 Abs. 4 Nr. 3 StVO im Sinne des § 24 StVG dar.
- 9) Mit den Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn die ordnungsgemäße Absperrung und Beschilderung durch die Funktionale Straßenbaubehörde oder deren Vertreter unter möglicher Teilnahme der Polizei abgenommen wurde.
- 10) Es dürfen für die Absicherung von Baustellen nur vollretroreflektierende Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (Folie mind. der Bauart RA2 / Aufbau B, Größe 3 gemäß „Verkehrszeichenkatalog“ (VZ-Kat), Randverformt (gebördelt) oder Randverstärkt (Alform)) benutzt werden. Sie müssen der StVO und den RAL-Güteschutzbestimmungen entsprechen. Die Verkehrszeichen müssen sich in einem ordnungsgemäßen und einwandfreien Zustand befinden, stets gut zu erkennen und standsicher aufgestellt sein. Widersprüchliche Verkehrszeichen sind ggf. abzudecken oder berührungsfrei auszukreuzen. Hinweistafeln sind mit min. 210 mm Schrifthöhe aufzustellen.
- 11) Die Sicherung der Arbeitsstelle hat unter Beachtung der „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA)“ in dem zum Zeitpunkt der Erteilung der VrA gültigen Stand, den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherung an Arbeitsstellen an Straßen (ZTV-SA, aktuellste Ausgabe)“ und den Technischen Lieferbedingungen für Materialien (TL neuste Fassung)“ unter Beachtung der zugehörigen Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau zu erfolgen.

- 12) Bei Einengungen von Fahrstreifen ist der in den Verkehrszeichenplänen angegebene Querschnitt zu überprüfen und bei Abweichungen ist die Funktionale Straßenbaubehörde unverzüglich zu benachrichtigen.
- 13) Die Verkehrsklasse der vorübergehenden Markierung ist nach Dauer der Arbeitsstellenführung, Verkehrsbelastung sowie Häufigkeit der Überfahrungen nach ZTV-M (Aktuelle Fassung) festzulegen. Sie ist mindestens so zu wählen, dass während der Dauer der Verkehrsführung auf ein Nachmarkieren weitestgehend verzichtet werden kann. Es sind grundsätzlich nur Markierungen Typ II (mit erhöhter Nachsichtbarkeit bei Nässe) zugelassen. Es dürfen nur Markierungsmaterialien eingesetzt werden, für die ein Prüfbericht der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) nach den aktuell gültigen Regelwerken vorliegt.
- 14) Fahrbare Absperrtafeln sind nur als VZ 616 in großer Ausführung und angekuppelt am Zugfahrzeug zulässig. Hierfür sind als Zugfahrzeuge nur LKW mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mind. 7,49 t erlaubt.
- 15) Die Fahrer der Zugfahrzeuge von fahrbaren Absperrtafeln und Vorwarnanhängern haben nach dem Einrichten der Arbeitsstelle die Zugfahrzeuge zu verlassen und sich außerhalb des arbeitsfreien Sicherheitsbereichs aufzuhalten. Das Lenkrad ist zur vom Verkehr abgewandten Seite zu drehen. Ausgenommen von dieser Regelung sind bewegliche Arbeitsstellen.
- 16) Grundsätzlich sind mindestens zwei Fahrstreifentafeln (Vorwarner VZ 501 – VZ 551) in LED-Ausführung einzusetzen.
- 17) Behinderungen des Verkehrs sind zu vermeiden oder auf ein Mindestmaß zu beschränken. In der arbeitsfreien Zeit (nach Ende der täglichen Arbeitszeit, an Wochenenden oder an sonstigen arbeitsfreien Tagen) sind die angeordneten Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen zu entfernen oder zu deaktivieren, wenn es vom Standpunkt der Verkehrssicherheit vertreten werden kann.
- 18) Die Verkehrsrechtliche Anordnung setzt voraus, dass der Adressat der VrA bei Antragstellung mit den Örtlichkeiten des abzusichernden Bereiches vertraut ist bzw. sich kundig gemacht hat und dies insbesondere hinsichtlich der vorhandenen Sichtweiten berücksichtigt worden ist.
- 19) Die Einrichtung und Räumung der Baustelle ist für die gesamte Absperrung zeitgleich umzusetzen, d.h. die Anzeigen der Vorwarneinrichtungen müssen jederzeit mit den tatsächlichen Fahrbahnabsperrungen übereinstimmen.
- 20) Diese VrA befreit den Adressaten der VrA bzw. den o.g. berechtigten Personenkreises nicht von der Einhaltung sonstiger Vorschriften der StVO.
- 21) Das Betreten der genannten Autobahnstrecken geschieht auf eigene Gefahr. Hierbei wird ausdrücklich auf die Zweckbestimmung der Autobahn hingewiesen. Da diese ausschließlich dem Schnellverkehr dient, ist darauf gebührend Rücksicht zu nehmen und höchste Vorsicht walten zu lassen. Ein fußläufiges Überqueren der unter Verkehr befindlichen Fahrbahnen, sowie das Betreten der Gegenfahrbahn sind verboten. Dieses Verbot gilt auch in Zusammenhang mit dem Aufstellen, Montage und Demontage von Verkehrszeichen im Mittelstreifen.
- 22) Bei Betreten der Bundesautobahn ist gem. § 35 Abs. 6 StVO grundsätzlich Warnkleidung nach DIN EN ISO 20471 zu tragen.
- 23) Das jeweils eingesetzte Fahrzeug ist durch rot-weiß-rote Sicherheitskennzeichnung nach DIN 30710 vollretroreflektierende Folie Typ 2 (evtl. auf Magnettafeln) und eine Kennleuchte für gelbes Blinklicht (Rundumlicht) besonders zu kennzeichnen und möglichst weit rechts abzustellen.
- 24) Die Autobahn darf nur im Richtungsverkehr befahren werden. Anfahrt-, Abfahrt- und Wendemöglichkeiten bestehen nur an den Anschlussstellen. Das Kreuzen oder Wenden mit Fahrzeugen über den Mittelstreifen sowie das Benutzen der befestigten Überfahrten ist verboten.
- 25) Die Pflicht zur Absperrung, Kennzeichnung und Beleuchtung der Baustelle und zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser VrA obliegt dem Verantwortlichen der Verkehrssicherung. Zuwiderhandlungen können nach der StVO geahndet werden. Darüber hinaus sind Zwangsmittel und Schadensersatzanforderungen möglich.
- 26) Der Adressat der VrA hat die Autobahn GmbH als Funktionale Straßenbaubehörde von allen Ansprüchen freizuhalten, die auf die Inanspruchnahme des Verkehrsraumes durch ihn selbst bzw. den o.g. berechtigten Personenkreis zurückzuführen sind. Für alle Schäden sowie Ansprüche Dritter, die mittelbar oder unmittelbar aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Durchführung der

Verkehrssicherungsmaßnahmen infolge dieser VrA eintreten, haftet der Adressat der VrA bzw. der Verantwortliche für die Verkehrssicherung in vollem Umfang.

Sonstige Auflagen (BAB):

- 1) Die Ausführung dieser Anordnung muss auf die laufenden und zukünftig in Kraft tretenden verkehrsrechtlichen Anordnungen in dem gleichen Geltungsbereich abgestimmt werden.
- 2) Die Regel- und VZ-Pläne berücksichtigen nur die verkehrsrechtliche Absicherung der Arbeitsstellen. Die Arbeitsplatzbreiten und Sicherheitsabstände nach ASR A5.2 sind vom Antragsteller gesondert zu beachten.
- 3) Bei besonderen Verkehrsbedingungen können der AG oder die Polizei die Arbeiten kurzfristig einstellen lassen.
- 4) Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Ein- und Ausfahren in die Baustelle aus bzw. in den fließenden Verkehr nur mit eingeschaltetem Rundumlicht gestattet ist!

3.1.5 d) Ordnungsamt

Wenn ein **Container** räumlich außerhalb der eigentlichen Baumaßnahme erforderlich wird und auf dem Geh- und/oder Radweg aufgestellt werden soll, handelt es sich um eine Sondernutzung. Die Anträge auf Sondernutzung sind generell an das Ordnungsamt zu richten.

Ordnungsamt
Stresemannstraße 48
28207 Bremen
Tel.: 0421 115

E-mail: office@ordnungsamt.bremen.de

3.2 Bauablauf

Die Arbeiten sind ohne Unterbrechung zügig durchzuführen. Abweichungen von den festgelegten Bauweisen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des AG zulässig.

Für die Ausführung werden keine Ausführungspläne vom AG zur Verfügung gestellt, da die Leistung an dem Bestand auszurichten bzw. anzupassen ist. Wo und in welchem Maß eine Vermittlung notwendig und sinnvoll ist, wird vor der Ausführung zwischen dem AN und dem AG abgestimmt. Dazu sind praktikable Vorschläge durch den AN zu unterbreiten. Das Ergebnis der Abstimmung ist durch den AN zu dokumentieren und wird vom AG bestätigt. Sollten durch diese Vermittlung Abweichungen vom Regelwerk entstehen, gehen diese nicht zu Lasten von dem AN. Dieser Aufwand ist bei der Kalkulation zu berücksichtigen und in die Einheitspreise einzukalkulieren.

Einbaustärken, die vom AG festgelegt werden, sind vom AN einzuhalten, ebenso die Fräsbreiten und Frästiefen. Mehreinbau durch zu tiefes Fräsen wird nicht vergütet.

Sollten Forderungen von Leitungsbehörden gestellt werden, sind diese in den Bauablauf einzubeziehen.

Die Baustelleneinrichtungsflächen sind vor Baubeginn mit dem AG abzustimmen.

Im Zuge der Asphaltarbeiten ist je nach Erfordernis eine Sanierung der Schächte innerhalb der Fahrbahnbereiche mit auszuführen.

Das Entfernen der Markierung vor dem Fräsen der Asphaltdeckschicht wird nicht gesondert vergütet.

Die Kosten für eventuell verunreinigtes Fräsgut aufgrund der nicht separat ausgeführten Demarkierungsleistung trägt der AN.

Die Deckschicht ist abzufräsen und die Unterlage zu reinigen.

Nach dem Fräsen und Reinigen der Unterlage werden die Schadstellen vor Ort auf der gereinigten Unterlage eingezeichnet. Dann sind die Schadstellen im vorgegebenen Umfang zu sanieren.

Je nach Schadensbild ist die Binderschicht in den Schadstellen in Tiefen bis zu 8 cm zu erneuern. Für die Kalkulation sind hier einzelne nicht zusammenhängenden Schadstellen mit 25 % der Gesamtfläche mit Breiten größer 1,50m und Einzellänge über 5,0m anzunehmen.

Bei Schollenbildung ist ggf. auf gesonderte Weisung des AG eine Profilfräsung bis 2,5 cm auszuführen. Hierfür ist eine gesonderte OZ vorgesehen.

Die Ansatz- und Auslaufflächen der Fräsabschnitte sind vom AN vor dem Einbau der Asphaltsschichten nachzufräsen bzw. nachzustemmen, damit ein fachgerechter Deckenanschluss hergestellt werden kann. Eine gesonderte Vergütung hierfür ist nicht vorgesehen.

Für die Fräsarbeiten sind Fräsen einzusetzen, deren Schnittlinienabstand (Abstand der Fräßmeißel) 15 mm nicht überschreitet.

Mehrkosten auf Grund von nicht sortenreinem Fräsgut von wechselnden Schichthorizonten und Flickstellen/Oberflächenbehandlungen sind einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

Es ist damit zu rechnen, dass in den zu sanierenden Verkehrsflächen verschiedene Mischgutsorten der Fahrbahndeck- und -binderschicht eingebaut wurden. Einzelne Bereiche sind auch mit Kaltmischgut oder Fugenvergussmasse durchsetzt. Dies ist bei der Kalkulation bei der Rückvergütung des Asphaltfräsguts zu berücksichtigen und einzurechnen.

Die Kantenausbildung der Deckschicht vor Entwässerungsrinnen muss gradlinig, scharfkantig und parallel zur Rinnenführung erfolgen.

Bei der Herstellung sämtlicher Nähte und Fugen ist zu beachten, dass technisch notwendige Längsnähte nicht unterhalb der Markierung oder in der Rollspur liegen.

Erschwernisse durch Gefälleänderung und variierenden Einbaubreiten werden nicht gesondert vergütet und sind in den Einheitspreisen zu berücksichtigen.

Für Aufsichtsführende und Baumaschinenführer ist der Nachweis einer Schulung nach GW 129/S 129 erforderlich.

Unmittelbar nach Vollendung der abgerufenen Leistung, ist dem AG die Fertigstellung der Leistung schriftlich mitzuteilen.

3.3 Wasserhaltung

Keine Angaben

3.4 Baubehelfe

Baubehelfe sind Sache des AN, soweit keine Positionen im Leistungsverzeichnis enthalten sind.

3.5 Stoffe, Bauteile

Siehe auch Anlage zur Baubeschreibung (AzB-HB).

Sämtliche Materialien und Baustoffe sind durch den AN zu liefern. Ausschließlich wenn ausdrücklich und eindeutig im Leistungsverzeichnis darauf hingewiesen wird, dass Materialien auf der Baustelle vorhanden sind oder durch den AG beigestellt werden, trifft dies nicht zu.

Seitens des Bieters ist zu berücksichtigen, dass sämtliche Materialien und Baustoffe im Zeitraum der erforderlichen Arbeitszeit lieferbar bzw. zur Verfügung stehen müssen (Wochenendarbeit, Nachtarbeit etc.) Stillstand- und Wartezeiten des AN, die auf mangelhafte Logistik und Materialbeschaffung zurückzuführen sind, gehen zu Lasten des AN und können nicht als Grund für Behinderungsanzeigen oder Terminverschiebungen herangezogen werden.

Bei der Kalkulation und Disposition des Bauablaufs ist zu berücksichtigen, dass folgende Öffnungszeiten vom Lagerplatz des AG in der Senator-Apelt-Straße 3-5 (Bremen-Neustadt) einzuhalten sind: **Montag und Mittwoch 06:30 Uhr bis 15:00 Uhr**

Es werden nur die Nähte und Fugen zwischen vorhandenen alten bzw. neuen ausgekühlten Schichten und neu hergestellten Schichten vergütet. Durch die Baustellenabwicklung des AN bedingte Arbeitsnähte in Längs- und Querrichtung sind in die Einheitspreise der entsprechenden Positionen einzurechnen.

3.6 Abfälle

Abfälle und sonstige Ausbaustoffe sind, sofern in den Leistungspositionen nichts anderes vereinbart ist, einer Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) nach Wahl des AN zuzuführen. Der AN hat die Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft (§7 des KrWG) und der Abfallbeseitigung (§ 15 des KrWG) einzuhalten und Abfälle so zu entsorgen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind die Entsorgungskosten in die jeweilige Position mit einzurechnen.

Sofern erforderlich, wird die Art und Höhe der Schadstoffbelastung dem AN spätestens 14 Tage vor Baubeginn bekanntgegeben.

Ausbaustoffe **die dem Abfallschlüssel 17 03 01* (gefährlicher Abfall) zuzuordnen sind**, werden von folgendem Unternehmen abtransportiert und entsorgt:

ZECH Umwelt GmbH Bodenreinigungsanlage Bremen
Beim Industriehafen 39
28237 Bremen
Tel: +49 421 98960165

Transport und Entsorgung werden direkt durch dem AG vergütet.

Lösen und Laden des kohlenteeerhaltigen Straßenaufbruch ist Sache des AN.

Der im geringen Umfang anfallende Entsorgung des Oberbodens ist durch den AN zu dem v.g. Betrieb zu transportieren. Hier werden die Entsorgungskosten direkt vom AG getragen, nicht jedoch die Transportkosten und die Abstimmung mit dem Entsorgungsbetrieb.

3.7 Winterbau

Keine Angaben

3.8 Beweissicherung

Der AN wird darauf hingewiesen, dass vorhandene Beschädigungen sämtlicher Anlagen im Baustellenbereich digital zu dokumentieren sind, um ggf. nach Fertigstellung der Straßenbauleistung auftretende Schadensersatzansprüche Dritter zurückweisen zu können.

3.9 Sicherungsmaßnahmen

Besondere Sicherungsmaßnahmen, die über die Bestimmungen der einschlägigen Verordnungen und Vorschriften hinausgehen, sind nicht vorgesehen.

3.10 Belastungsannahmen (Brückenbau)

Keine Angaben

3.11 Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren

Siehe auch Anlage zur Baubeschreibung (AzB-HB).

3.11.1 Vermessung

Vom AN sind in Eigenregie die vorhandenen Höhen- und Lagekoordinaten der vorhandenen Fahrbahn und Entwässerungsanlagen vor Beginn der Fräsarbeiten vermessungstechnisch aufzunehmen. Sämtliche für die Baudurchführung erforderlichen Vermessungs- und Absteckarbeiten (u.a. Achsen, Kleinpunkte) sind Aufgabe des AN. Alle hierbei entstehenden Kosten sind einzurechnen, eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht. Hierzu zählen auch Nivellements und Höhenberechnungen durch den AN bei kritischen Entwässerungssituationen sowie kleineren Umbaumaßnahmen.



3.11.2 Aufmaßverfahren

Leistungen, die nach Gewicht oder LKW-Aufmaß abgerechnet werden, sind durch vom AG anerkannte Wiege- und Fuhrscheine nachzuweisen. Die Originalscheine sind sofort nach Lieferung der örtlichen Bauüberwachung zu übergeben.

Die Abrechnung auf Grundlage von Stundenlohnarbeiten ist nur nach Anordnung durch den AG zulässig.

Für jede Maßnahme ist eine separate Rechnung zu erstellen, die spätestens 14 Werktage nach Abschluss der Arbeiten beim AG vorliegen muss. Die Rechnungen müssen Angaben über die Lage der Baustelle und des Ausführungszeitraumes enthalten und sind als Original mit Durchschrift wie nachfolgend vorzulegen: Rechnung, Massenermittlung, Lieferscheine, Abrechnungsunterlagen, Tagesberichte.

3.11.3 Tagesberichte

Der AN ist verpflichtet, Tagesberichte zu führen und sie der Bauüberwachung täglich zu übergeben. Die Tagesberichte müssen die Angaben enthalten, die für die Ausführung oder Abrechnung des Vertrages von Bedeutung sein können, z. B. über Wetter, Temperaturen, Zahl und Art der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitskräfte, Zahl und Art der eingesetzten Großgeräte, über die wesentlichen Ausführungsfortschritte (Beginn und Ende der Bauleistungen größeren Umfangs oder dergleichen), bestimmte Arten der Ausführung oder Unterbrechungen der Arbeitszeit mit Angabe der Gründe, Unfälle, Behinderungen und sonstige Vorkommnisse.

3.12 Prüfungen

Siehe Anlage zur Baubeschreibung (AzB-HB).

3.13 Zusammenfassende Angaben für die Erarbeitung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes (Sige-Plan):

Keine Angaben

4. Ausführungsunterlagen

4.1 Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen

Keine Angaben

4.2 Vom Auftragnehmer erstellende bzw. zu beschaffende Ausführungsunterlagen

Siehe Anlage zur Baubeschreibung (AzB-HB).

5. Zusätzliche Technische und sonstige Technische Vertragsbedingungen

Siehe Anlage zur Baubeschreibung (AzB-HB).